

## **Von der Notwendigkeit rechtlicher Änderungen**

Sexuelle Misshandlung ist seit 2010 in der Öffentlichkeit ein Riesenthema geworden. Die gesellschaftlichen Institutionen, Schule, Internat, Kinderheim, besonders solche, die kirchlich, also religiös organisiert und solchen Werten unterstellt sind, befinden sich in direkter Kritik und großer öffentlicher Empörung. Das System, welches sich Jahrzehnte nach den Taten, deren Opfer Kinder und Jugendliche in solchen Einrichtungen waren, als nicht imstande erweist, diese aufzuklären, wird als ungerecht und überholungsbedürftig gesehen. Die Verjährungsdebatte ist voll entbrannt, auf höchsten politischen Ebenen wie auch in der breiten Medienöffentlichkeit werden Forderungen diskutiert, die Verjährung für Sexualstraftaten ganz abzuschaffen.

Solche Gerechtigkeitserwägungen setzen sich bei der immer noch unbewältigten Aufgabe der Strafverfolgung nationalistischer Verbrechen durch mit der Abschaffung der Verjährung für Mord, in der Debatte um sexuellen Kindesmissbrauch mit der Verschiebung des Verjährungsbeginns auf die Volljährigkeit für Strafverfolgung und zivilrechtliche Klagen. Für alle, die über die Schicksale der Opfer von sexueller Gewalt an Kindern konfrontiert sind, liegt die Ungerechtigkeit der Verjährungsregeln auf der Hand. Die Opfer ertragen das Leid, was sie meistens in der Kindheit ertragen haben, mit sich herum, werden oft erst sehr spät fähig, das, was ihnen widerfahren ist, auch nur im Ansatz zu begreifen, in Worte zu fassen und davon konkret zu berichten. Die Strafverfolgungsbehörden fassen das dann nicht mehr an, weil verjährte Taten nicht der Strafverfolgung unterliegen. Es handelt sich somit um klares Tatstrafrecht zu Gunsten derjenigen, die diese Taten verantworten, gerichtet gegen diejenigen, an denen das Unrecht geschehen ist.

Dieses Unrecht dauert an. Die Täter kommen davon, die Opfer ringen weiter um Anerkennung und Glaubwürdigkeit. Ich schließe mich für alle Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen der Forderung nach Abschaffung der Verjährung an. Die den Verjährungsvorschriften zugrunde liegende rechtsstaatliche Erwägung, dass sich geschehenes Unrecht irgendwann einmal durch Zeitablauf als solches erledigt, der Rechtsfrieden wieder hergestellt ist, geht von Taten aus, die geschehen und dann vorüber sind. Die Verletzungen, die Straftaten an Kindern auslösen, sind jedoch nicht vorbei, über sie „wächst kein Gras“. Sie beeinträchtigen und prägen die Entwicklung von Kindern auf das allerschlimmste mit der Tendenz zu lebenslangen Auswirkungen auch auf das Leben als Erwachsener. Die Erinnerungen sind unauslöschlich. Deswegen ist das grundlegende Argument, Rechtsfrieden sei nach Zeitablauf allein durch diesen wieder hergestellt, in alten Geschichten sollte nicht gerührt werden, für diese Fälle nicht durch Aufklärung und Schuldspruch, durch Strafe und Genugtuung wieder hergestellt werden. damit verbietet sich die Verfolgungsverjährung für solche Fälle und sollte abgeschafft werden.

Aufmerksam machen will ich auf die besondere Bedeutung, die Wahrheitsfindung und Aufklärung auch außerhalb von förmlichen Straf- Verwaltungs- und sonstigen Gerichtsverfahren für die Opfer haben. Die im zurückliegenden Jahrzehnt bekannt

gewordenen Sexual- und Gewalttaten im Rahmen von kirchlichen und Jugendhilfeinstitutionen, im Deutschland der schwarzen Pädagogik, in Irland, England, USA, Portugal, und vor allem im kirchlichen Rahmen, haben über erheblichen öffentlichen Druck aufgrund der gebotenen moralischen Empörung bewirkt, dass der Staat und die Kirche Untersuchungen in eigener Kompetenz stattfinden lassen. Gremien dafür geschaffen, Anlaufstellen gebildet und Ansprechpartner beauftragt haben, um auch und gerade strafrechtlich längst nicht mehr fassbare, weil verjährte Vorgänge aufzuklären und Genugtuung für die Opfer anzubieten. Das führte jetzt dazu, dass alle Opfer, die sich dessen bewusst waren, außerhalb rein strafrechtlichen Aufklärungsinteresses die Möglichkeit haben, sich an diese Stellen zu wenden und glaubhaft zu werden mit ihrer persönlichen Geschichte, die sie detailliert und mit personifizierten Tätern schildern und damit auch im Gerechtigkeitssinne „geltend“ machen.

Nach Jahrzehnten der Leugnung und institutionellen Abwehr (insbesondere der deutschen evangelischen und katholischen Kirche) wird die Wahrheit solcher Taten grundsätzlich und offiziell anerkannt, und die Opfer dürfen – endlich – damit rechnen, dass ihnen und ihrer Geschichte des Leidens Glauben geschenkt wird. Das ist ein eigenständiges und gewichtiges Interesse, die oft fast lebenslang von anderen geleugnete eigene Wahrheit nunmehr von gesellschaftlichen Organen bestätigt zu bekommen, die für das zugefügte Leid unverantwortlich waren – fast immer bleiben werden! Die damit legitimer Weise zu beanspruchende Genugtuung ist Verhandlungssache – nicht aber die Wahrheit.

Das Recht in seiner Gesamtheit ist ein Produkt der gesellschaftlichen Überzeugungen von Gerechtigkeit. Diese sind aber gegründet auf dem, was die Gesellschaft für wahr hält, wahr halten kann, wahr halten mag., sich für wahr zu halten traut. Die jüngste Entwicklung von geballter und grausamer Wahrheit institutionalisierter Misshandlung an Kindern, von denen erwachsene Menschen nun in ihrer Lebensmitte oder schon weit darüber hinaus berichten, haben die betroffenen Institutionen und über politischen Druck aufgrund von Gerechtigkeitsüberzeugungen die bisher im geschriebenen Recht nicht existierten, dahin gebracht, dass Opfer Aufklärung und Genugtuung anzubieten, nachdem sie sich offiziell der Verantwortung gestellt haben. Damit besteht nun Hoffnung für die, die bisher schweigen – auf Wahrheit und Gerechtigkeit. Das wird dem zu folgen haben und sich aller Wahrheit stellen müssen.

*Von Rudolf von Bracken*

erschieden in

Ebba Hagenberg-Miliu (Hrsg)  
Verlag W. Kohlhammer  
2014

„Unheiliger Berg“ Das Bonner Aloisiuskolleg der Jesuiten und die Aufarbeitung des Missbrauchsskandals